

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

31. Stück, 29.07.1931

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 29. Juli 1931.) 31. Stück.

Inhalt:

Nr. 82. Verordnung des Staatsministeriums vom 28. Juli 1931 über Aenderungen des Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1931 vom 1. Juni 1931.

Nr. 82.

Verordnung des Staatsministeriums über Aenderungen des Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1931 vom 1. Juni 1931. Oldenburg, den 28. Juli 1931.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Das Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1931 vom 1. Juni 1931 wird, wie folgt, geändert:

§ 2.

In der Anlage A. Haushalt der Zentralkasse des Freistaats Oldenburg für das Rechnungsjahr 1931 wird unter Ausgaben bei Kapitel 3 Titel 1—3 — Gesandtschaft in Berlin — die Zahl 61 100 in 57 900 geändert.



Entsprechend wird in dem dem vorgenannten Haushalt zugrunde liegenden Haushaltsentwurf bei Kapitel 3 Titel 1 der Ausgaben die Zahl 43 900 in 40 700 geändert und werden in den Erläuterungen die Zahlen 8 000, 3 000 und 1 000 durch die Zahlen 4 500, 2 000 und 670 ersetzt.

§ 3.

In der Anlage B. Haushalt des Landesteils Oldenburg für das Rechnungsjahr 1931 wird im Ordentlichen Haushalt unter I. Einnahmen im Abschnitt VI — Justiz — bei Kapitel 1 Titel 1—3 — Gebühren — die Zahl 1 857 000 in 1 860 000 geändert. Entsprechend wird in dem dem vorgenannten Haushalt zugrunde liegenden Haushaltsentwurf im Abschnitt VI Kapitel 1 Titel 2 der Einnahmen die Zahl 1 730 000 in 1 733 000 geändert und werden in den Erläuterungen in der vierten Zeile die Worte „1/10 Anteil“ durch die Worte „5 v. H.“ und in der neunten Zeile die Worte „1/20 Anteil“ durch die Worte „3 v. H.“ ersetzt.

§ 4.

In der Anlage B. Haushalt des Landesteils Oldenburg für das Rechnungsjahr 1931 wird im Ordentlichen Haushalt unter II. Ausgaben

1. im Abschnitt I — Allgemeines — bei Kapitel 1 Titel 1—3 — Staatsministerium — die Zahl 799 100 in 798 700 geändert. Entsprechend wird in dem dem vorgenannten Haushalt zugrunde liegenden Haushaltsentwurf im Abschnitt I Kapitel 1 Titel 1 der Ausgaben die Zahl 624 400 in 624 000 geändert und in den Erläuterungen in der vorletzten Zeile die Zahl 1200 durch die Zahl 600 ersetzt.

2. im Abschnitt II — Innere Verwaltung — bei Kapitel 5 Titel 1—4 — Aemter — die Zahl 669 400 in 667 000 geändert. Entsprechend wird in dem dem vorgenannten Haushalt zugrunde liegenden Haushaltsentwurf im Abschnitt II Kapitel 5 Titel 1 der Ausgaben die Zahl 351 200 in 348 800 geändert und in den Erläuterungen in der letzten Zeile die Zahl 600 durch die Zahl 300 und die Zahl 7 200 durch die Zahl 3 600 ersetzt.

§ 5.

In der Anlage C. Haushalt des Landesteils Lüneburg für das Rechnungsjahr 1931 wird im Ordentlichen Haushalt

- a) unter I. Einnahmen im Abschnitt V — Justiz — bei Kapitel 1 — Gebühren der Amtsgerichte — die Zahl 220 000 in 221 000 geändert,
- b) unter II. Ausgaben im Abschnitt II — Innere Verwaltung — bei Kapitel 1 Titel 1—4 — Regierung — die Zahl 151 800 in 151 700 geändert. Entsprechend wird in dem dem vorgenannten Haushalt zugrunde liegenden Haushaltsentwurf im Abschnitt II Kapitel 1 Titel 1 der Ausgaben die Zahl 71 000 in 70 900 geändert und in den Erläuterungen die Zahl 360 durch die Zahl 180 ersetzt.

§ 6.

In der Anlage D. Haushalt des Landesteils Birkenfeld für das Rechnungsjahr 1931 wird im Ordentlichen Haushalt

- a) unter I. Einnahmen im Abschnitt V — Justiz — bei Kapitel 1 — Gebühren der Amtsgerichte — die Zahl 220 000 in 221 000 geändert,

b) unter II. Ausgaben im Abschnitt II — Innere Verwaltung — bei Kapitel 1 Titel 1—6 — Regierung — die Zahl 171 400 in 171 300 geändert. Entsprechend wird in dem dem vorgenannten Haushalt zugrunde liegenden Haushaltsentwurf im Abschnitt II Kapitel 1 Titel 1 der Ausgaben die Zahl 78 500 in 78 400 geändert und in den Erläuterungen die Zahl 360 durch die Zahl 180 ersetzt.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1931 in Kraft.

Oldenburg, den 28. Juli 1931.

Staatsministerium.

(Siegel). Cassebohm. Dr. Willers.

Dr. Eisenhart.

